



**Reglement
über die ständigen Kommissionen
(Kommissionsreglement)**

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,

- gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,
- unter Berücksichtigung von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a, 35 Absatz 1 Buchstabe a und 58 der neuen Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt bis zum Erlass eines Reglements über die ständigen Kommissionen nach Artikel 58 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025 die ständigen Kommissionen der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen und Verordnungen des Gemeinderats über ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Kommissionen

Ständige Kommissionen der Gemeinde sind

- a* die Kommission für Abstimmungen und Wahlen,
- b* die Geschäftsprüfungskommission,
- c* die Schulkommission,
- d* die Sportkommission,
- e* die Kulturkommission,
- f* die Finanzkommission,
- g* die Baukommission,
- h* die Umweltschutzkommission,
- i* die Planungs- und Verkehrskommission,
- j* die Sozialkommission.

Art. 3

Vorgaben

¹ Für die Bezeichnung, die Mitgliederzahl, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen gelten die Artikel 51 bis 54 sowie der Anhang der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 in der Fassung vom 20. September 2022, soweit reglementarische Bestimmungen der Gemeinde nichts anderes vorsehen.

² Für die Geschäftsprüfungskommission gelten die Artikel 40 bis 42 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025 und die Artikel 19 und 20 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern vom 22. November 2022.

Art. 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Muri bei Bern, 16. September 2025

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident Die Sekretärin

Hilmi Gashi Karin Pulfer